



Schleswig-Holstein
Ministerium für Inneres,
ländliche Räume,
Integration und Gleichstellung

Textteil

des Regionalplans für den Planungsraum III

in Schleswig-Holstein

Kapitel 5.7 (Windenergie an Land)

29.12.2020

Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung
des Landes Schleswig-Holstein
Landesplanungsbehörde
Düsternbrooker Weg 92
24105 Kiel

5.7 Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung

5.7.1 Allgemeines

Z(1) Zur räumlichen Steuerung der Errichtung von Windkraftanlagen an Land sind in der anliegenden Karte Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung (Vorranggebiete Windenergie) festgelegt. Raumbedeutsame Windkraftanlagen dürfen nur in diesen Gebieten errichtet und erneuert werden. Innerhalb der Vorranggebiete Windenergie dürfen keine der Windenergienutzung entgegenstehenden Nutzungen zugelassen werden.

Z(2) Die Abstände der Vorranggebiete Windenergienutzung zu

- Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich sowie zu Gewerbegebieten,
- Siedlungsbereichen mit Wohn- oder Erholungsfunktion, die nach §§ 30 und 34 BauGB planungsrechtlich zu beurteilen sind und
- planerisch verfestigten Siedlungsflächenausweisungen

gelten auch für den umgekehrten Fall, wenn schützenswerte Nutzungen durch die Aufstellung von Bauleitplänen oder Satzungen gemäß § 34 BauGB in der Nähe von ausgewiesenen Vorranggebieten Windenergie geplant sind. Die Gemeinden müssen die bestehenden Abstände im Rahmen ihrer Bauleitplanung beachten.

Im Übrigen ist auch bei der Planung und Genehmigung von anderen Vorhaben wie beispielsweise Infrastruktureinrichtungen, Aufforstungen, Rohstoffabbau etc. zu beachten, dass dadurch die Vorrangnutzung innerhalb der Gebiete nicht eingeschränkt wird.

Z(3) Innerhalb der in der Karte ausgewiesenen Vorranggebiete Windenergie stimmt die Errichtung von Windkraftanlagen mit den Zielen der Raumordnung und der

Landesplanung überein. Im Rahmen von Bauleitplanungen der Gemeinden ist der Vorrang der Windenergienutzung in den Vorranggebieten Windenergie zu beachten. Es ist sicher zu stellen, dass sich die Windenergienutzung innerhalb der Vorranggebiete weiterhin gegenüber entgegenstehenden Nutzungen durchsetzt.

5.7.2 Vorranggebiete Repowering

- Z(1) Zur stärkeren räumlichen Konzentration der raumbedeutsamen Windkraftanlagen, zur Entlastung des Landschaftsbildes und zur Steigerung der Effektivität sind in der anliegenden Karte zusätzlich Vorranggebiete für Repowering-Vorhaben (Vorranggebiete Repowering) festgelegt.
- Z(2) Die Gebiete dürfen ausschließlich für ein Repowering von raumbedeutsamen Windkraftanlagen genutzt werden, die außerhalb der Vorranggebiete Windenergie gemäß Ziff. 5.7.1 Z (1) (Altanlagen) errichtet sind.
- Z(3) Die Festlegung der Vorranggebiete Repowering endet mit Ablauf des 31.12.2030 (10 Jahre ab Wirksamkeit Regionalpläne). Danach erstreckt sich die Ausschlusswirkung gemäß Ziff. 5.7.1 Z (1) auch auf die Gebiete oder die Teile der Gebiete, die bis dahin nicht genutzt wurden.
- Z(4) Die Vorranggebiete Repowering können nur in Anspruch genommen werden, wenn für die Errichtung einer Windkraftanlage innerhalb eines Vorranggebietes Repowering mindestens zwei Altanlagen außerhalb der Vorranggebiete Windenergie und der Vorranggebiete Repowering zurückgebaut werden. Nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BauGB privilegierte Nebenanlagen, Kleinanlagen und bereits stillgelegte Anlagen können nicht in ein Repowering einbezogen werden.
- G Zurückzubauende Altanlagen, die inklusive Rotor in einem Umkreis von 100 Metern um ein Vorranggebiet Windenergie liegen, sollen in der Regel nicht in ein Repowering in einem Vorranggebiet Repowering einbezogen werden. In Ausnahmefällen ist eine Einbeziehung möglich.

- Z(5) Vor Beginn der Inbetriebnahme einer Windkraftanlage in einem Vorranggebiet Repowering ist der Abbau der im Gegenzug rückzubauenden Altanlagen für alle Teile oberhalb des Fundamentes der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde nachzuweisen. Die weiteren Bestandteile der Altanlage sind innerhalb von sechs Monaten nach Inbetriebnahme einer Windkraftanlage in einem Vorranggebiet Repowering nach Maßgabe des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides zurückzubauen.
- Z(6) Innerhalb der Vorranggebiete Repowering stimmt die Errichtung von Windkraftanlagen zum Zwecke des Repowering mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung überein. Eine kleinräumige Steuerung der Windenergienutzung innerhalb dieser Gebiete durch die gemeindliche Bauleitplanung muss beachten, dass das landesplanerische Ziel der Windenergienutzung zu Zwecken des Repowering und damit der Steigerung der Effektivität erhalten bleibt. Es ist sicherzustellen, dass sich die Windenergienutzung innerhalb der Vorranggebiete Repowering gegenüber entgegenstehenden Nutzungen durchsetzt und eine Steigerung der Leistungsfähigkeit erreicht wird.
- Z(7) Die Landesplanungsbehörde ist in jedem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für Windkraftanlagen innerhalb der Vorranggebiete Repowering von der Genehmigungsbehörde zu beteiligen.
- G(8) Die zurückzubauenden Altanlagen sollen durch neue Anlagen in einem Vorranggebiet Repowering ersetzt werden. Der Planungsraum III wird in einen Westteil und einen Ostteil aufgeteilt. Der Westteil umfasst die Kreise Dithmarschen, Steinburg und Pinneberg; der Ostteil die Kreise Segeberg, Stormarn, Herzogtum Lauenburg und Ostholstein sowie die kreisfreie Hansestadt Lübeck. Zur Sicherung des räumlichen Bezugs innerhalb des Planungsraums III sollen Anlagen jeweils nur innerhalb des Westteils oder des Ostteils ersetzt werden. Dabei soll auf die räumliche Nähe zwischen abzubauenden Altanlagen und neuen Anlagenstandorten geachtet werden. Das Orts- und Landschaftsbild innerhalb des räumlich-funktional

zusammenhängenden Landschaftsraums, in welchem ein Vorranggebiet Repowering ausgewiesen ist, soll nicht mehr als bisher beeinträchtigt werden. In Einzelfällen ist eine planungsraumübergreifende Nutzung der Vorranggebiete Repowering möglich. Entsprechendes gilt für den West- und Ostteil des Planungsraums III.

- Z (9) Der westliche, noch nicht mit Windenergieanlagen bebaute Teil der Fläche STE_089 ist als Vorranggebiet Repowering ausgewiesen. Er darf nur unter der Voraussetzung mit neuen Windenergieanlagen bebaut werden, dass sowohl die vier Bestandsanlagen östlich der Hauptstraße im Freihaltekorridor zwischen West- und Ostteil der Fläche als auch die sechs Bestandsanlagen im südöstlichen Teil der Gemeinde Neuenbrook beiderseits des Neuenbrooker Hauptwettern abgebaut werden.

5.7.3 Sonderregelungen

- G(1) In den Vorranggebieten LAU_033, LAU_041, LAU_067, PIN_009, OHS_025 und OHS_081 kann es aufgrund von Belangen des Denkmalschutzes im Genehmigungsverfahren zu Höhenbeschränkungen kommen.
- G(2) Die Vorranggebiete DIT_013, DIT_059, DIT_066, STE_008, STE_060, STE_084, STE_093, OHS_015, OHS_021, OHS_022, OHS_028 und OHS_069 liegen ganz oder teilweise im potenziellen Beeinträchtigungsbereich eines Seeadlerbrutplatzes. Innerhalb der Überschneidungen mit dem Beeinträchtigungsbereich ist bei Errichtung oder Änderung von Windkraftanlagen grundsätzlich von einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos auszugehen. Die Erteilung einer Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG vom Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG kann für diese Gebiete in Aussicht gestellt werden. Bei der Errichtung oder Änderung von Windkraftanlagen sind im Genehmigungsverfahren konkrete Untersuchungen hinsichtlich eines möglichen erhöhten Kollisionsrisikos durchzuführen. Die Festsetzung von artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen ist i.d.R. erforderlich.

- G (3) Die Vorranggebiete OHS_001, OHS_005 und OHS_420 liegen innerhalb des Schutzbereiches um die Verteidigungsanlage Marienleuchte der Bundeswehr. Im Genehmigungsverfahren sind daher die jeweiligen Vorgaben der Schutzbereichsbehörde zu beachten. Es ist mit Einschränkungen hinsichtlich der Höhe, Anzahl und Aufstellungsgeometrie der Windkraftanlagen, ihrer Abmessungen sowie der verwendeten Materialien zu rechnen.
- Z (4) In den Vorranggebieten DIT_068 und DIT_071 dürfen nur Windenergieanlagen errichtet werden, die sich in Forschungsvorhaben zu "Power-to-x"- und Speicher-Technologien sowie Sektorenkopplung einbinden lassen. Sie sollen dabei in existierende Programme der Wirtschaftsförderung (Entree 100 / Quaree 100 / Campus 100) bzw. den Energie Campus Hemmingstedt integriert werden.

Begründung

B zu 5.7.1 (1) bis (3)

Durch die Änderung des Gesetzes über die Landesplanung (LaplaG) wurden mit Wirkung vom 01.01.2014 mit § 3 LaplaG die Planungsräume in Schleswig-Holstein neu zugeschnitten. Planungsraum III ersetzt die bisherigen Planungsräume I, II und IV und beinhaltet die kreisfreie Stadt Lübeck sowie die Kreise Dithmarschen, Herzogtum Lauenburg, Ostholstein, Pinneberg, Segeberg, Steinburg und Stormarn. Insgesamt sind im Planungsraum III 15.159 ha als Vorranggebiete Windenergie ausgewiesen. Dies entspricht 1,86 % der Gesamtfläche des Planungsraumes.

Gemäß dem Auftrag aus dem LEP, Kap. 3.5.2 G (3) werden Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten im Land Schleswig-Holstein ohne das Küstenmeer festgelegt. Diese Festlegung führt dazu, dass die Errichtung von Windkraftanlagen und das Repowering von Altanlagen außerhalb dieser Gebiete ausgeschlossen sind, während sich die Windkraftnutzung innergebietlich durchsetzt. Außerhalb der Vorranggebiete können an zulässigerweise errichteten Windkraftanlagen lediglich Maßnahmen durchgeführt werden, die durch den Bestandsschutz gedeckt sind.

Dazu gehören Maßnahmen, die der Erhaltung und Sicherung dienen, soweit dabei keine quantitativ oder qualitativ wesentlichen Änderungen vorgenommen werden. Als wesentliche Änderungen sind insbesondere solche zu verstehen, die eine erneute Genehmigung erforderlich machen würden.

Die Flächenauswahl erfolgte im Regionalplan nach den harten und weichen Tabukriterien sowie den Abwägungskriterien des LEP Kap. 3.5.2 G (3). Auswahl und Begründung der Kriterien dokumentiert das gesamträumliche Plankonzept. Dabei wurde zur Identifizierung der geeigneten Flächen ein abgestuftes Verfahren gemäß den Vorgaben der §§ 7 – 10 Raumordnungsgesetz (ROG) sowie § 5 Abs. 4 – 12 LaplaG und unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundesverwaltungsgerichtes durchgeführt. Die Abwägungsentscheidungen sind in den anliegenden Datenblättern dokumentiert.

Die Festlegung der Abstände ergibt sich aus dem LEP Kap. 3.5.2 G (3) sowie aus den Gesamträumlichen Plankonzept. Vorranggebiete Windenergienutzung werden zur Bebauung nur mit folgenden Abständen ausgewiesen:

- 400 m Abstand zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich sowie zu Gewerbegebieten
- 800 m Abstand zu Siedlungsbereichen mit Wohn- oder Erholungsfunktion, die nach §§ 30 und 34 BauGB planungsrechtlich zu beurteilen sind.

Darüber hinaus wurden Vorranggebiete zur Windenergienutzung mit einem Abstand von 1.000 m um Siedlungsbereiche mit Wohn- und Erholungsfunktion, die nach §§ 30 und 34 BauGB planungsrechtlich zu beurteilen sind, sowie um planerisch verfestigte Siedlungsflächenausweisungen ausgewiesen. Dies sind in der Regel Bereiche, die noch nicht vorbelastet sind. Hier kommt dem siedlungsnahen Freiraumschutz ein besonderes Gewicht zu, während in bereits bebauten Gebieten dem berechtigten Interesse der Altanlagenbetreiber an einem Weiterbetrieb und dem öffentlichen Interesse an einer Weiternutzung bereits vorhandener Infrastruktur ein höheres Gewicht beigemessen wird und aufgrund der bestehenden Vorbelastung bereits eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes gegeben ist.

Bei der Bemessung der Abstände zu schutzwürdigen Nutzungen und betroffenen Schutzgütern sind die Auswirkungen des Rotors der Windenergieanlagen immer mitberücksichtigt worden. Daher gilt für die Planung von Windenergieanlagen innerhalb der Vorranggebiete, dass die Anlagen immer vollständig einschließlich Rotor innerhalb der Fläche liegen müssen.

Diese Abstände zwischen Vorranggebieten und Bebauung sollen nicht nach dem Inkrafttreten der Regionalpläne dadurch unterschritten werden, dass seitens der Gemeinden zu dicht an ein ausgewiesenes Vorranggebiet herangeplant bzw. – gebaut wird. Dies wird durch die Vorgabe der Einhaltung der bestehenden Abstände für eine heranrückende Bebauung sichergestellt. Die jeweiligen Abstandserfordernisse zu schutzwürdigen Nutzungen gelten auch dann fort, wenn die aufgezählten Nutzungen erst nach der Festlegung von Vorranggebieten bzw. nach der Errichtung von Windparks entstehen. Dies entspricht der sich aus § 4 Abs. 1 ROG ergebenden Zielbindung nachgeordneter Planungsebenen, die mit der Ausweisung von Vorranggebieten mit Ausschlusswirkung verbunden ist. Auch unter das Fachrecht fallende Vorhaben können Auswirkungen auf die Vorranggebiete haben. Daher sind die erforderlichen Schutzabstände einzuhalten; darüber hinaus ist sicherzustellen, dass der Vorrang der Windenergienutzung nicht durch die Vorhaben beeinträchtigt wird.

Grundsätzlich gibt es für die durch die Regionalplanung dargestellten Vorranggebiete für raumbedeutsame Windkraftanlagen nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB mit Ausschlusswirkung kein „Überplanungsverbot“ durch die Gemeinde. Im Gegenzug für einen Ausschluss der Windenergienutzung außerhalb der Vorranggebiete muss aber sichergestellt sein, dass sich die Windenergie innergebietlich vorrangig gegenüber anderen Belangen durchsetzt. Daher sind einer gemeindlichen Steuerung innerhalb der Vorranggebiete mit Ausschlusswirkung sehr enge Grenzen gesetzt. Es kann also über eine gemeindliche Planung maßstabsbezogen nur eine kleinräumige Steuerung in den Vorranggebieten erfolgen. Die Gemeinde ist berechtigt, Darstellungen oder Festsetzungen zu treffen, die die vom Raumordnungsplan zugelassene Errichtung von Windkraftanlagen konkretisieren.

Diese Feinsteuerung kann für die im Vorranggebiet zulässigen Windkraftanlagen standort- oder nutzungsbezogene Regelungen treffen, die nicht im Raumordnungsplan festgelegt wurden. Die Bauleitplanung kann nur steuern, soweit die betroffenen Belange noch nicht letztabgewogen sind, weil sie auf Ebene der Regionalplanung zum Zeitpunkt der Planerstellung noch nicht erkennbar waren, oder der Planungsebene nicht entsprechen. Zu nennen sind beispielhaft städtebaulich begründete Höhenbegrenzungen der im Vorranggebiet raumordnungsrechtlich unbeschränkt zulässigen Windkraftanlagen oder die Begrenzung der Zahl der Anlagen durch Festsetzung von „Baufenster“. Sofern eine Gemeinde derartige Einschränkungen festlegen möchte, dürfen diese nicht dazu führen, dass die Errichtung von Windkraftanlagen überhaupt unwirtschaftlich wird oder der Windenergienutzung nicht substantiell Raum verschafft wird. Bauleitpläne, die eine faktische Verhinderungsplanung bewirken, sind rechtlich nicht zulässig, weil sie den Zielen der Raumordnung widersprechen.

Bauleitpläne, die bereits vor Inkrafttreten des Regionalplans Wirksamkeit erlangt haben, sind gemäß § 1 Abs. 4 BauGB an die regionalplanerischen Festsetzungen anzupassen, soweit sie diesen widersprechen.

B zu 5.7.2 (1) bis (9)

Die Festlegung der Vorranggebiete Repowering ist gemäß LEP 3.5.2 G (10) in den Regionalplänen vorzunehmen.

Im Planungsraum III liegen rd. 34 % der genehmigten raumbedeutsamen Windkraftanlagen (569 Stück) außerhalb der Vorranggebiete Windenergie. Insgesamt sind im Planungsraum III 936 ha als Vorranggebiete Repowering ausgewiesen. Dies entspricht 0,12 % der Gesamtfläche des Planungsraumes.

Gleichzeitig wird hiermit dem Interesse der Altanlagenbetreiber, zu repowern, Rechnung getragen. Ihnen wird die Möglichkeit gegeben, ihre Altanlagen durch effektivere und leistungsstärkere Anlagen zu ersetzen, obwohl die Anlagen außerhalb der Vorranggebiete Windenergie liegen. Die Festlegungen bezwecken keine Beschränkung der Niederlassungsfreiheit oder eine Steuerung des

Wettbewerbs. Vielmehr dienen sie der Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums, indem zum Schutz der Umwelt und des Landschaftsbildes besser geeignete Standorte für ein Repowering von Altanlagen angeboten werden. Damit werden die Bereiche frühzeitig entlastet, in denen eine Windenergienutzung zukünftig ausgeschlossen sein soll.

Für die Auswahl der Vorranggebiete Repowering gelten die für die Vorranggebiete Windenergie erarbeiteten Auswahlkriterien entsprechend. Ergänzend wurden folgende Kriterien zugrunde gelegt:

- Die Flächen sind bisher nicht mit Windkraftanlagen bebaut.
- Die Gebiete müssen für ein Repowering von Altanlagen und die damit angestrebte Effektivitätssteigerung geeignet sein. Es wurden mithin Gebiete ausgewählt, für die im Genehmigungsverfahren keine Beschränkungen für die Errichtung von Windkraftanlagen (z. B. Höhenbeschränkungen) zu erwarten sind.

Vorrangig wurden solche Flächen als Vorranggebiet Repowering ausgewählt, in deren Nähe ein größerer Altanlagenbestand vorhanden ist, um eine Standortverlagerung und Entlastung in einem räumlichen Zusammenhang zu ermöglichen. Im Falle einer zusätzlichen Belastung, die nicht mit der Konzentrationswirkung der Planung zu begründen ist, wurde von einer Auswahl als Vorranggebiet Repowering abgesehen. Vorranggebiete Repowering konnten dort ausgewiesen werden, wo Vorranggebiete Windenergie aufgrund der bestehenden Vorbelastung und ohne zu erwartenden Rückbau von Altanlagen außerhalb der Gebiete zu einer übermäßigen Belastung führen würden.

Die Nutzung der Vorranggebiete Repowering hängt von Faktoren ab, die allenfalls bedingt steuerbar sind. Daher sind die Vorranggebiete Repowering nicht Bestandteil des gesamträumlichen Plankonzeptes, das vorrangig dazu dient der Windenergienutzung substanziell Raum zu verschaffen.

Mit der zeitlichen Beschränkung der Möglichkeit der Inanspruchnahme der Vorranggebiete Repowering für ein Repowering von Altanlagen soll ein Anreiz

gesetzt werden, die Altanlagen zeitnah an anderer, geeigneter Stelle zu ersetzen. Eine Nutzung im Sinne dieser Regelung ist mit der Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung von Windkraftanlagen innerhalb der 10 Jahres-Frist für die Festlegung der Vorranggebiete Repowering anzunehmen. Erlöschen die innerhalb der Frist erteilten Genehmigungen, tritt die Ausschlusswirkung zu diesem Zeitpunkt ein.

Die Vorgabe eines Ersetzens „Eins für Zwei“ soll eine möglichst hohe Effektivitätssteigerung bei gleichzeitiger Konzentration der Standorte und deutlicher Entlastung des Landschaftsbildes außerhalb der Vorranggebiete Windenergie und der Vorranggebiete Repowering gewährleisten. Diese Entlastung kann nicht mit einer Anrechnung des Rückbaus von privilegierten Nebenanlagen, Kleinanlagen und bereits stillgelegten Anlagen erreicht werden. Privilegierte Nebenanlagen und Kleinanlagen wirken sich aufgrund ihrer geringen Größe und der Nähe zu Hofstellen oder anderen privilegierten Hauptanlagen kaum störend auf das Landschaftsbild aus.

Windkraftanlagen innerhalb eines Radius von 100 Metern um Vorranggebiete Windenergie sind oft Teil eines Windparks mit Windkraftanlagen innerhalb und außerhalb des Vorranggebietes Windenergie. Ein Repowering, welches in der Regel zu einer Reduzierung der Anlagenzahl führt und auch führen soll, ist in diesen Fällen innerhalb eines Vorranggebietes Windenergie möglich. Zudem sind die Entlastungseffekte im Fall des Rückbaus dieser Windkraftanlagen für das Landschaftsbild deutlich geringer als der Rückbau von abgesetzt im Außenbereich stehenden Windkraftanlagen. Eine Anrechnung des Rückbaus einer Windkraftanlage innerhalb des 100 m Radius für ein Repowering kommt aber in Ausnahmefällen dennoch in Betracht. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn ein Rückbau deutliche Vorteile für ein Repowering innerhalb des Vorranggebietes oder (ggf. zusammen mit anderen abzubauenden Windkraftanlagen) spürbare Entlastungseffekte für die Wohnbevölkerung (insbesondere bezogen auf Schall und Schattenwurf) bringt oder eine Einbeziehung in ein Repowering innerhalb des Vorranggebietes Windenergie nicht möglich ist.

Mit den Vorgaben bezüglich des Rückbaus der Altanlage soll gewährleistet werden, dass es nicht durch einen parallelen Betrieb der Windkraftanlagen in einem Vorranggebiet Repowering bei gleichzeitigem Weiterbetrieb der Altanlagen außerhalb der Vorranggebiete zu einer Mehrbelastung anstatt der gewünschten Entlastung kommt. Der Rückbau der Altanlage erfolgt nach den Festsetzungen in der Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und ist innerhalb von sechs Monaten nach Inbetriebnahme der neuen Windkraftanlage abzuschließen. Der Rückbau kann zeitlich gestaffelt werden. Der Abbau, mithin die Entfernung der Komponenten der Altanlage oberhalb des Fundaments, muss vollständig erfolgt sein, bevor die Windkraftanlage in dem Vorranggebiet Repowering in Betrieb genommen werden kann. Die weiteren Komponenten können zu einem späteren Zeitpunkt beseitigt werden.

Über eine gemeindliche Planung kann maßstabsbezogen eine Feinsteuerung in den Vorranggebieten Repowering erfolgen. Es muss aber sichergestellt sein, dass sich die Windenergie innergebietlich vorrangig gegenüber anderen Belangen durchsetzt. Bauleitpläne, die eine faktische Verhinderung der Nutzung der Vorranggebiete Repowering zu Zwecken des Repowering bewirken, sind rechtlich nicht zulässig, weil sie den Zielen der Raumordnung widersprechen. Insbesondere sind keine Höhenbegrenzungen zulässig, die zu einer faktischen Verhinderung eines Repowering und damit der Effektivitätssteigerung führen.

Die Nutzung der Vorranggebiete Repowering ist jeweils Vorhaben bezogen mit der Landesplanung zu klären. Die Beteiligung der Landesplanungsbehörde erfolgt durch die zuständige Immissionsschutzbehörde.

Die Vorgaben hinsichtlich der Standorte der zu berücksichtigenden Altanlagen sollen gewährleisten, dass Abbau und Neubau in einem ausgewogenen Verhältnis stehen und die gewünschte Konzentrationswirkung erzielt wird. Die Nutzung eines Vorranggebietes Repowering darf nicht zu einer Überbelastung für den Natur- und Landschaftsraum in dem Bereich des Vorranggebietes Repowering führen. Die (teil-)planungsraumübergreifende Nutzung der Vorranggebiete Repowering soll nur im Ausnahmefall erfolgen. Ein Ausnahmefall ist insbesondere gegeben bei der

Verlagerung von Windkraftanlagen in den Grenzbereichen zwischen den Planungsräumen sowie zwischen dem Ost- und Westteil des Planungsraumes. Die Aufteilung in einen Westteil und einen Ostteil des Planungsraums hat ausschließlich für die Nutzung der Vorranggebiete Repowering Bedeutung.

Der Zuschnitt der Fläche STE_089 erfolgte mit dem Ziel, die Belastungssituation für die Gemeinden Neuenbrook, Grevenkop und Steinburg zu verbessern, denkmalrechtliche Belange für die Sichtachse auf die Kirche von Neuenbrook zu berücksichtigen und gleichzeitig den Flächenzuschnitt im Hinblick auf ein Repowering für moderne große Anlagen zu optimieren. Nur unter der in Abs. 9 formulierten engen Voraussetzung ist die Erweiterung nach Westen zu rechtfertigen, weil dann spürbare Entlastungseffekte für Neuenbrook entstehen und die Riegelwirkung insgesamt reduziert wird unter Berücksichtigung des denkmalrechtlich erforderlichen Freihaltekorridors und der Begrenzung der Fläche im Osten. Zusätzlich kann mit dem Repowering-Anreiz ein vorgezogener Abbau der Altanlagen erreicht werden. Für die Stadt Krempe ist die Flächenausweisung unter diesen Voraussetzungen noch vertretbar. Wohnbauliche Entwicklungen sind in Richtung des Vorranggebietes nicht geplant. Das Repowering kann in Abschnitten umgesetzt werden, sofern zuvor ein abgestimmtes Gesamtkonzept für die komplette Fläche vorgelegt wurde. Die benannten Altanlagen können nicht in anderen Repowering-Projekten angerechnet werden.

B zu 5.7.3 (1)

Auf den genannten Flächen sind im Einzelnen folgende Denkmalschutzbelange betroffen:

- PR III_LAU_033: Umgebungsschutzbereiche der Kirchen Mölln und Breitenfelde sowie Stadtbild von Mölln;
- PR III_LAU_041: Umgebungsschutzbereich der Kirche Breitenfelde;
- PR III_LAU_067: Historische Stadtansicht von Lauenburg mit Umgebungsschutzbereichen von Schloss und Kirche, Beeinträchtigung vor allem vom gegenüberliegenden Elbufer aus;

- PR III_OHS_025: Umgebungsschutzbereiche Kirche Hohenstein, Gutsanlage und Windmühle Farve sowie die Ortschaft Hansühn;
- PR III_OHS_081: visuelle Integrität des UNESCO-Welterbes „Lübecker Altstadt“;
- PR III_PIN_009: Stadtbild von Uetersen mit Umgebungsschutzbereichen von Kirche und Kloster;

Sie sind im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren hinsichtlich des Erfordernisses einer Höhenbeschränkung unter Beteiligung der Unteren Denkmalbehörde konkret zu prüfen.

B zu 5.7.3 (2)

Die zuständigen Behörden können nach § 45 Abs. 7 BNatSchG von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG Ausnahmen zulassen, wenn die daran geknüpften Bedingungen erfüllt werden.

Für die genannten Vorranggebiete sind die strengen Ausnahmenvoraussetzungen erfüllt. Die Ausnahmen können auf mehrere von den in § 45 Abs. 7 Satz 1 BNatSchG genannten Ausnahmegründen gestützt werden:

- das Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit und der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 4 BNatSchG sowie
- andere zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG.

Die Landesplanung verfolgt mit der Teilaufstellung der Regionalpläne zum Sachthema Windenergie im Rahmen eines gesamträumlichen Konzeptes die Absicht, die Windenergienutzung im Sinne der Energiewende und der Klimaschutzpolitischen Perspektiven gleichermaßen auch unter Wahrung der Interessen der Bevölkerung und der Erhaltung von Natur und Landschaft voranzutreiben. Die verstärkte Erzeugung von Windstrom zielt darauf ab, die

Stromerzeugung mittels Verbrennung von fossilen Energieträgern zunehmend zu ersetzen. Da diese Substitution wiederum den CO₂-Ausstoß reduzieren soll, der für die Zukunft unseres Ökosystems und damit auch für die Gesundheit des Menschen die aktuell größte Gefahr darstellt, liegt die Windenergienutzung „im Interesse der Gesundheit des Menschen“ und hat „maßgeblich günstige Auswirkungen auf die Umwelt“, so dass die Errichtung von Windkraftanlagen diese Ausnahmetatbestände grundsätzlich erfüllt.

Im Rahmen der Teilaufstellung der Regionalpläne gilt es neben den rechtlichen Anforderungen (der Nutzung der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen) auch die in § 3 Abs. 3 EWKG genannten Energieziele des Landes umzusetzen. Demnach stellt die Windenergienutzung zukünftig eine bedeutende Säule der öffentlichen Energieversorgung dar, die nicht durch andere Erneuerbare Energieträger kompensiert werden kann und insofern maßgeblich unter den Ausnahmegrund der „öffentlichen Sicherheit“ zu subsumieren ist. Weil der Ausbau der Windenergie nicht allein auf allgemeinen politischen Zielen basiert, sondern durch die einschlägigen Bundes- und Landesgesetze, Rechtsverordnungen sowie fachlichen Konzepte eine räumliche, zeitliche sowie sachlich-funktionale Konkretisierung erhält, sind auch die „zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses“ als Ausnahmegrund einschlägig.

Die Begrenzung der denkbaren Ausnahmefälle auf Bestandswindparks setzt den Rahmen für das naturschutzrechtlich verankerte Minimierungsgebot. Darüber hinaus wird planerischen Aspekten der Freihaltung von Landschaft an unbebauter Stelle sowie einer fortbestehenden Nutzung bereits vorhandener Infrastruktur (z. B. bestehende Netzanbindung, Zufahrtsstraßen) Rechnung getragen.

Im Rahmen der für die Inaussichtstellung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG durchzuführenden Alternativenprüfung konnten auch keine anderen zumutbaren Alternativen festgestellt werden. Die Erteilung von artenschutzrechtlichen Ausnahmen für den Seeadler ist zur Erreichung des Energieziels von 10 GW installierter Leistung von Windenergie an Land bis 2025 alternativlos. Die Planungsbehörde hat dabei geprüft, ob die genannten öffentlichen Interessen an anderer Stelle innerhalb der Kulisse der Potenzialflächen erreicht

werden können. Die zugrundeliegenden Planungskriterien sind mit dem MELUND sowie mit dem LLUR abgestimmt und waren auch Gegenstand einer Prüfung im Lichte der Anforderungen des strengen Artenschutzrechts. Im Ergebnis konnte die planerisch ermittelte Alternativlosigkeit seitens der genannten Naturschutzbehörden bestätigt werden. Insbesondere fand dabei Berücksichtigung, dass bei anderen Abwägungskriterien keine vergleichbaren gesetzlichen Ausnahmetatbestände Anwendung finden konnten bzw. dort die genannten Ausnahmenvoraussetzungen nicht erfüllt werden können. Bei dieser Prüfung spielte auch eine Rolle, dass eine Alternative auch dann nicht zumutbar ist, wenn ihr ebenfalls naturschutz-, insbes. artenschutzrechtliche Bestimmungen entgegenstünden (BVerwG, Urteil vom 12. März 2008 – 9 A 3.06, Rn. 240). Eine nennenswerte Zahl von Potenzialflächen konnte durch andere naturschutzfachliche Kriterien wie Hauptachsen des überregionalen Vogelzugs bzw. durch den Abstandspuffer um FFH-Gebiete nicht ausgewiesen werden. Hier gibt es keine Zugriffsmöglichkeiten, die ein milderes Mittel gegenüber der Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG darstellen. Weitere Flächen sind aufgrund entgegenstehender Belange der Bundeswehr, des Denkmalschutzes oder der Schiffsverkehrssicherheit entfallen. Hier besteht keine Möglichkeit die zugrunde gelegten Kriterien anders zu gewichten, da unüberwindbare Gründe vorliegen die einer Vorranggebietsausweisung entgegenstehen.

Voraussetzung für die Inaussichtstellung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist weiterhin, dass sich durch diese der Erhaltungszustand der Population der Art nicht verschlechtert. Als Population der Art wird hierbei der Landesbestand betrachtet. Anhand der mit einer Ausnahme belasteten Seeadlerbrutpaare wurde populationsbezogen geprüft, ob eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes zu befürchten ist. Grundlage war die Gesamtheit aller landesweit erforderlichen Ausnahmen.

Der Seeadlerbrutbestand in Schleswig-Holstein ist in den letzten Jahren stetig auf 125 Revierpaare (Stand 2020) gestiegen. Die Art ist nach der Roten Liste der Brutvögel Schleswig-Holsteins (Knief et al. 2010) ungefährdet und damit in einem günstigen Erhaltungszustand. Das Dichtezentrum der Seeadlerpopulation ist als weiches Tabukriterium definiert und damit als Quellpopulation geschützt. Ein weiterer

Anstieg der Population, insbesondere durch kontinuierliche Ausweitung des Brutareals in bisher von dieser Art nicht oder nur dünn besiedelten Bereichen, ist daher zu erwarten.

Durch die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG wird bei der Annahme der Kollision der Reviervögel in allen von der Inaussichtstellung einer Ausnahme betroffenen Gebieten (im Planungsraum 9 Brutpaare, landesweit 16 Brutpaare) aufgrund der Gesamtbestandsgröße der Population und der positiven Bestandsprognose im Verhältnis zum prognostizierten Realisierungshorizont zweifellos keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes eintreten. Im Ergebnis konnte durch die zuständige Naturschutzbehörde festgestellt werden, dass die Erteilung von 12 Ausnahmen im Planungsraum III mit Sicherheit in Aussicht gestellt werden kann.

B zu 5.7.3 (3)

Für den Schutzbereich um die Verteidigungsanlage Marienleuchte auf Fehmarn nimmt die Schutzbereichsbehörde an, dass Windkraftanlagen grundsätzlich zu einer Empfangsbeeinträchtigung der Antennenanlagen führen. Die Schutzbereichsbehörde kann aber lediglich projektbezogen im Einzelfall prüfen, ob eine Verteidigungsanlage konkret gestört wird und ob eine mögliche Störung durch Vorgaben hinsichtlich der Höhe, Anzahl, Aufstellungsgeometrie und Materialverwendung der Windkraftanlagen vermieden werden kann. Die beschriebenen Einschränkungen erlauben voraussichtlich einen wirtschaftlichen Betrieb unter sinnvoller Ausnutzung der Fläche. Hierbei geht es auf den Flächen OHS_001 und OHS_420 im Wesentlichen um das Repowering der bereits bestehenden Windenergieanlagen. Auf der Fläche OHS_001 kann auch noch ein Zubau zum Anlagenbestand möglich sein. Vorhabenträger haben bereits projektbezogene Vorabstimmungen mit der Schutzbereichsbehörde geführt, die erkennen lassen, dass die Windkraftnutzung in diesen Gebieten grundsätzlich möglich bleibt.

B zu 5.7.3 (4)

Für die Flächen DIT_068 und DIT_071 erfolgte eine intensive Prüfung vor allem der denkmalrechtlichen Belange (Umgebungsbereich Stadtsilhouette Meldorf und Meldorfer Dom) und der Belange des Freiraumschutzes. In Abwägung der in der Vergangenheit formulierten Freihalteinteressen für den Dithmarscher Speicherkoog mit Hinterland und den Zielen der Energiewende, insbesondere im Hinblick auf Forschung und Entwicklung, wird hier jetzt der Windenergienutzung der Vorzug gegeben. Ein positives Abwägungsergebnis zugunsten der Windenergie ist für die beiden Flächen aber nur zu begründen, wenn auf ihnen regionale Synergieeffekte mit bestehenden Forschungseinrichtungen genutzt und gefördert werden, so dass dadurch die Region um Hemmingstedt als Forschungs- und Entwicklungsschwerpunkt für die Windenergietechnik einschließlich Speichertechnologien und Sektorenkopplung gestärkt wird.